

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Königsbronn

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Königsbronn vom 25.11.2010 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§2

§ 7 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§2 Abs. 1 und Abs. 2)
 1. mit Gewinnmöglichkeit 5,5 vom Hundert vom Spieleinsatz
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 100 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50 €

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Königsbronn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind für Spielgeräte entsprechend § 6 (2) Buchstabe a) alle Zählwerksausdrucke in Kopie mit sämtlichen

Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, hat die Gemeinde Königsbronn die Möglichkeit, die Besteuerungsgrundlage einzuschätzen und einen Verspätungszuschlag gemäß der Abgabenordnung festzusetzen.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag des Spieleinsatzes zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestags des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Absatz 1 spätestens 15 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsbronn,
gez.
M. Stütz, Bürgermeister